

Förderrahmen für das Programm Bilaterale SDG-Graduiertenkollegs

Die nachfolgenden Fördersätze und Regelungen gelten für die Durchführung der Hochschulprojekte, die eine Förderzusage im o.g. Programm erhalten haben. Sie sind Gegenstand der Beantragung einer Förderung und sind auf Grundlage bestehender Programme des DAAD mit Förderung des BMZ bzw. mit Förderung anderer Bundesressorts (Auswärtiges Amt, BMBF) erstellt worden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit dem DAAD abzustimmen.

Wenn nicht anders erwähnt, handelt es sich bei den jeweiligen Fördersätzen um Höchstsätze.

1) Personalmittel für Projektdurchführung und Betreuung

Zur Leitung und Koordinierung des Projektes im In- und Ausland können Ausgaben für Personal geltend gemacht werden. Im Einzelnen ist zuwendungsfähig:

1.1 Personal im Inland

1.2 Hilfskräfte im Inland

An den DEUTSCHEN Partnerhochschulen:

- In begrenztem Umfang kann zu der an der Hochschule üblichen Vergütung Personal zur Projektkoordination finanziert werden.
- Für den projektbezogenen Einsatz können befristete studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte eingesetzt werden (z.B. für die Anfertigung von Informationsmaterialien, die Vorbereitung von Veranstaltungen sowie für Tutorien und Administration)

1.3 Personal im Ausland

An den AUSLÄNDISCHEN Partnerhochschulen in Entwicklungsländern:

- Gehälter zur Koordinierung des Netzwerks (Zulagen für vorhandenes Personal oder neue Stellen). Die Höhe dieser Ausgaben sollte sich an der jeweils ortsüblichen Vergütung orientieren.
- Befristete studentische und wissenschaftliche ausländische Hilfskräfte für den projektbezogenen Einsatz (z.B. für die Anfertigung von Informationsmaterialien die Vorbereitung von Veranstaltungen sowie für Tutorien und Administration). Der ausländische Partner ist über diese Möglichkeit, für die Mitarbeit am Partnerschaftsvorhaben Personal einsetzen zu können, zu informieren. Die Höhe dieser Ausgaben sollte sich an der jeweils ortsüblichen Vergütung orientieren.

2) Sachmittel

2.1 Honorare (und Werkverträge)

- für Experten, bis zu 250,- Euro/Tag zzgl. Ausgaben für Reise und Aufenthalt

- Honorare für Dienstleister (nach Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL)
- Finanzierung von Maßnahmen im Online-Bereich (z.B. Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-journals, Online-Bibliotheken etc.)

2.2 Mobilität Projektpersonal

Hierunter fallen die Beförderungsausgaben für **Beschäftigte** der antragstellenden deutschen Institution sowie der ausländischen Partnerinstitutionen in Anlehnung an das BRKG. Erstattungsfähig sind nachgewiesene Ausgaben für Flüge (economy) und Bahnfahrten zweiter Klasse. Dabei ist die wirtschaftlichste Verbindung zu wählen.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

Hierunter fallen Aufenthaltsausgaben für **Beschäftigte** der antragstellenden deutschen Institution sowie der ausländischen Partnerinstitutionen.

Die Aufenthaltsausgaben für **deutsche Hochschulangehörige** werden nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) abgerechnet.

Die Aufenthaltsausgaben für **Projektpersonal der ausländischen Partnerhochschulen** werden entsprechend der DAAD-Fördersätze abgerechnet (s. Tabelle unter 3.2 II Kurzzeitaufenthalte von ausländischen und deutschen Studierenden, Doktoranden und (Nachwuchs-)Wissenschaftlern bis 3 Monate).

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Plakate etc.)
- Teilnahmegebühren für Konferenzen, Ausgaben für Standmieten
- Ausgaben für Übersetzungen (z.B. Print- und Onlinetexte, Dokumente im Rahmen der Programmdurchführung), Dolmetscher
- Ausgaben für wissenschaftliche Publikationen der ausländischen und deutschen Partnerhochschulen in unterschiedlichen Formaten (bspw. wiss. Buchpublikationen als Handlungsempfehlungen für Politik und Wirtschaft), die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
- Sachausgaben im Ausland und in Deutschland für die Ausrichtung von Workshops, Seminaren und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen (Fachbücher, Lehr- und Unterrichtsmaterial, Druck- und Vervielfältigung, CDs etc.) inklusive der Sachausgaben für die Ausrichtung eines fachlichen und kulturellen Rahmenprogramms (Exkursionen, Museumsbesuche etc.). Der Transport der Teilnehmer kann erstattet werden, die Verpflegung ist aus den Tagegeldern zu entrichten.
- Sachausgaben im Ausland und in Deutschland zur Erfüllung administrativer Aufgaben der Graduiertenkollegs (Verbrauchsmaterialien) sowie zur Ausrichtung von Meetings, die bspw. der Projektplanung oder auch Stipendiaten-Auswahlen dienen
- Finanzierung von Maßnahmen im Online-Bereich (bspw. notwendige Lizenzen, etc.)

- Insbesondere zur besseren Ausstattung der Partnerhochschulen im Ausland können Kleingeräte in angemessenem Umfang angeschafft werden. Voraussetzung dafür ist, dass Folgekosten solcher Einrichtungen nachweislich getragen werden können. An den deutschen Standorten ist die Anschaffung von Kleingeräten ebenfalls in angemessenem Rahmen zuwendungsfähig. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur in Maßen Gebrauch gemacht werden.
- Ausgaben für Akkreditierung
- Sprachkurse für Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler
- Visa-Gebühren und Nebenkosten, Impfungen, Überweisungsgebühren

3) Geförderte Personen

3.1 Beförderung (Ausgaben für Fahrten und Flüge)

Hierunter fallen die Beförderungsausgaben für Geförderte im Süd-Nord-, Nord-Süd- als auch Süd-Süd-Austausch in Anlehnung an das BRKG. Erstattungsfähig sind nachgewiesene Ausgaben für Flug (economy) und Bahnfahrten zweiter Klasse. Dabei ist die wirtschaftlichste Verbindung zu wählen.

3.2. Aufenthalte

I Gastlehrstuhl für Wissenschaftler aus Entwicklungsländern (ab 3 Monate)

Über das Auswahlresultat von ausländischen Gastprofessoren ist der DAAD in den Sachberichten zu informieren. Sonstige Regelungen zur Auswahl von geförderten Personen s. Merkblatt.

Aufenthalt:

- maximal 24 Monate
- Förderung der monatlichen Bruttobezüge
- Der Lehrstuhlinhaber erhält ein Gehalt, daher wird keine Beihilfe in Form von Familienzuschüssen gewährt
- Erstattung der Reisekosten für Familienmitglieder (Ehepartner und/oder minderjährige Kinder)

II Kurzaufenthalte von ausländischen und deutschen Studierenden, Doktoranden und Wissenschaftlern bis 3 Monate

Zu den Regelungen über die Auswahl von geförderten Personen s. Merkblatt.

Der Aufenthaltszuschuss pro Tag und pro Teilnehmer im Rahmen von Maßnahmen, vor allem Veranstaltungen, die von der deutschen Partnerhochschule in Deutschland oder den Partnerhochschulen im Ausland organisiert und durchgeführt werden, beträgt **i.d.R. bis zu 96 Euro/Tag (bis zu 22 Tagen)**. Ab dem 23. Tag gilt der Monatssatz je nach Status:

	Zuschuss zu den Ausgaben für Aufenthalt bis zu	Dauer
Süd - Nord		
Professoren (Full Professor, Reader, Senior Lecturer) sowie Wissenschaftler, Dozenten, Assistenten, leitende Verwaltungsbeamte	2.150 Euro / Monat	ab 23 Tage bis 3 Monate
Doktoranden / Nachwuchswissenschaftler (Post Doc)	1.000 Euro / Monat	ab 23 Tage bis 3 Monate
Graduierte (Masterstudium)	750 Euro / Monat	ab 23 Tage bis 3 Monate
Süd - Süd und Nord-Süd		
Professoren (Full Professor, Reader, Senior Lecturer) sowie Wissenschaftler, Dozenten, Assistenten, leitende Verwaltungsbeamte	700 Euro / Monat	ab 23 Tage bis 3 Monate
Doktoranden / Nachwuchswissenschaftler (Post Doc)	500 Euro / Monat	Ab 23 Tage bis 3 Monate
Graduierte (Masterstudium)	400 Euro / Monat	ab 23 Tage bis 3 Monate

Die Krankenversicherung kann mit einem Beitrag von bis zu 100 Euro/Monat bezuschusst werden.

[III Langzeitstipendien ab 3 Monate für ausländische Studierende, Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler \(Post-Doc\)](#)

Informationen zur Auswahl der Langzeit-Stipendiaten

Es gelten die im Merkblatt geregelten Vorgaben zur Auswahl von geförderten Personen. Zusätzlich ist bei der Auswahl von Langzeitstipendiaten zu beachten:

Ausschließlich Personen aus Entwicklungsländern können über diese Maßnahme gefördert werden.

Eine Altersgrenze für Stipendien zu Studienzwecken gibt es nicht. Allerdings gilt für Stipendiaten für Aufbaustudiengänge (i.d.R. Masterstudiengänge oder Weiterbildungsstudiengänge) sowie für Promotionsstipendien, dass der letzte Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 6 Jahre zurückliegen soll. Ist das Promotionsvorhaben bereits vor dem Beginn der Förderung begonnen worden, soll der Beginn nicht länger als drei Jahre vor der Bewerbung liegen. Für die Bewerbung von Nachwuchswissenschaftlern (Post Doc) sollte die Promotion zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollen sich die Bewerber zudem noch nicht länger als 15 Monate in der Bundesrepublik aufhalten. Dies gilt jedoch nicht für Ausländer, die im Rahmen eines Studiums, einer Promotion oder einer anderen wissenschaftlichen Arbeit in die Bundesrepublik gekommen sind und sich aus diesem Grund bereits länger Deutschland aufhalten. Ebenso sind Personen von dieser Regelung ausgenommen, denen ein Flüchtlingsstatus anerkannt wurde.

Mit der Unterschrift des Zuwendungsempfängers (geförderte Hochschule) über die Verwendung der verausgabten Mittel im zahlenmäßigen Nachweis (Bestandteil des Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises) wird auch bestätigt, dass die Geförderten des Projektes die vorangestellten Voraussetzungen erfüllen.

Informationen zur Durchführung und Abwicklung der Langzeitstipendien

Für Doktoranden gilt eine maximale Förderdauer von 4 Jahren.

Für Studierende sowie Nachwuchswissenschaftler (Post Doc) gilt eine maximale Förderdauer von 2 Jahren.

Für die Stipendienabwicklung und Betreuung der Stipendiaten (bspw. in Bezug auf Prozesse wie Visabeschaffung, Aufenthaltserlaubnis, Kranken- u. a. Versicherungen, etc.) ist die Projektleitung verantwortlich. Hinweise zum Abschluss von Krankenversicherungen finden Sie in Anlage 1.2.

Die Stipendien für Studierende, Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler (Post Doc) in der Projektförderung werden im Rahmen der Zuwendung an die geförderte Institution budgetiert. Monatliche Basisleistungen können durch zusätzliche Förderleistungen aufgestockt werden. Auf Basis des beigefügten Katalogs „Förderleistungen“ (Anlage 1.1) entscheidet die Projektleitung über optionale Leistungen im Rahmen des vorgesehenen Budgets.

Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Stipendiaten innerhalb des Projektes.

Die Erstattung von Studiengebühren ist nur dann möglich, wenn diese im Ausland anfallen. Allerdings sollten sich die Projektpartner für Studierende innerhalb des Projektes um einen Gebührenerlass bemühen.

4) Ausgaben, die nicht vom DAAD übernommen werden können

Ausgaben für Stammpersonal, Infrastruktur, Mobiliar, Raummieten in den Hochschulen

5) Legende	
Süd-Nord-Austausch	Ausländische Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler aus Entwicklungsländern in Deutschland
Süd-Süd-Austausch	Ausländische Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler aus Entwicklungsländern in andere Entwicklungsländer Inklusive Sur Place-Förderung in einem Entwicklungsland
Nord-Süd-Austausch	Deutsche Studierende, Doktoranden und Wissenschaftler in Entwicklungsländern
Nord-Nord-Austausch	Deutsche, Europäer, Bürger aus Industrieländern, die in Deutschland, Europa oder andere Industrieländer reisen: z.B. Studierende, Doktoranden, Angehörige

	des Management Boards, sonstige Resourcepersons (bspw. Mitarbeiter relevanter Partnerorganisationen)
	Finanzierung beschränkt möglich
Entwicklungsländer	definiert nach der DAC-Liste der OECD 2011-2013

Anlage 1.1 zum Förderrahmen:
 Katalog über Förderleistungen für ausländische Geförderte (Projektförderung)

Anlage 1.2 zum Förderrahmen:
 Allgemeine Hinweise zur Krankenversicherung von Langzeitstipendiaten